

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. August 1965	Nummer 99
--------------	---	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 98 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21700	6. 8. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gewährung von Ausbildungshilfe nach §§ 31 ff BSHG zum Besuch von Förderschulen	1058
23212	4. 8. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bauaufsichtliche Behandlung des mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbaues	1058
2370	23. 7. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohnungsbauprogramm 1965; hier: a) Umwandlung von nachstelligen Wohnungsbaumitteln in Eigenkapitalbeihilfen; b) Umwandlung von Eigenkapitalbeihilfen in nachstelligen Wohnungsbaumittel; c) Änderung von Weisungen des Runderlasses vom 20. 12. 1961 (SMBL. NW. 2370)	1058
611162	14. 7. 1965	RdErl. d. Innenministers Genehmigung der Realsteuerhebesätze der Gemeinden und Zustimmung zur Erhebung der Lohnsummensteuer	1061
71290	6. 8. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Verbesserungsprogramm für Erzsinteranlagen	1061

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
2. 8. 1965	Bek. — Öffentliche Bestellung eines Wirtschaftsprüfers	1061
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
	Personalveränderungen	1061

I.

21700

**Gewährung von Ausbildungshilfe
nach §§ 31 ff. BSHG zum Besuch von Förderschulen**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 8. 1965 —
IV A 2 — 5003

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Frage, ob für den Besuch von Förderschulen für spätausgesiedelte Kinder und Jugendliche Ausbildungshilfe nach §§ 31 ff. BSHG zu gewähren ist, weise ich auf folgendes hin:

1. Spätausgesiedelte volksschulpflichtige Kinder, die wegen mangelnder Deutschkenntnisse ihrer Verpflichtung zum Besuch der normalen Volksschule nicht nachkommen können, besuchen die Förderschule als Volksschule. Ausbildungshilfe zum Besuch einer Volksschule wird nach dem BSHG nicht gewährt. Ausbildungshilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit oder zur Teilnahme an Vorbereitungsmaßnahmen kommt nicht in Betracht, da es sich bei der Maßnahme um den Besuch einer Schule handelt.
2. Spätausgesiedelte volksschulpflichtige Kinder, die zur Ermöglichung des Besuchs einer Förderschule in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung untergebracht sind, sind auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) v. 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) zu betreuen. Ihnen ist nach § 6 Abs. 2 JWG auch der notwendige Lebensunterhalt zu gewähren.
3. Spätausgesiedelte nicht mehr volksschulpflichtige Jugendliche können zur Erlernung oder zur Vervollständigung ihrer Deutschkenntnisse eine Förderschule besuchen oder an einem Sonderschulunterricht teilnehmen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um den Besuch einer Schule, sondern um eine Vorbereitungsmaßnahme im Sinne des § 31 Abs. 3 BSHG; die Erlernung der deutschen Sprache ist geboten, um eine spätere Ausbildung oder die spätere Ausübung eines Berufes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen.
Die erforderlichen Leistungen für den Lebensunterhalt und für die Ausbildung (§ 33 Abs. 1 und 2 BSHG) gewährt der nach § 98 BSHG örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe. Das Jugendamt ist in diesen Fällen nicht zuständig (§ 6 Abs. 3 JWG).

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1965 S. 1058.

23212

**Bauaufsichtliche Behandlung
des mit öffentlichen Mitteln
geförderten Wohnungsbaues**RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 4. 8. 1965 — II A 2 — 4.00 Nr. 901/65

1. Mit meinem RdErl. v. 23. 10. 1963 — II A 2 — 4.00 Nr. 1844/63 — (MBl. NW. S. 1862 / SMBl. NW. 23212) sind die Bauaufsichtsbehörden angewiesen worden, wie Wohnungsbauten, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden sollen, im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu behandeln sind.
2. Ich habe davon Kenntnis erhalten, daß häufig nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel und der Fertigstellung des geförderten Vorhabens die Genehmigung für bauliche Änderungen beantragt wird. Nach § 88 Abs. 1 BauO NW ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Die untere Bauaufsichtsbehörde ist daher nur bei einem Verstoß gegen solche Vorschriften daran gehindert, einem Bauantrag zur Genehmigung von baulichen Änderungen für einen mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbau stattzugeben.

3. Nach Einreichung des Bauantrages für eine bauliche Änderung hat die Bauaufsichtsbehörde zunächst zu prüfen, ob das Vorhaben gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Zutreffendenfalls ist der Antrag abzulehnen, sofern nicht eine Befreiung erteilt werden kann. Für Versagung der Baugenehmigung ist eine Gebühr nach lfd. Nr. 11 II Ziff. 10 des Gebührentarifs zur AVwGebO NW zu erheben.

4. Ergibt die Prüfung, daß ein Verstoß nicht vorliegt, ist vor der endgültigen bauaufsichtlichen Entscheidung der zuständigen Bewilligungsbehörde Gelegenheit zur Prüfung zu geben, ob die zur Genehmigung beantragte bauliche Änderung mit den für den öffentlich geförderten Wohnungsbau bestehenden Bindungen im Einklang steht. Die Bauaufsichtsbehörde hat gemäß § 83 Abs. 1 BauO NW den Antragsteller darauf hinzuweisen, daß der Antrag auch der Bewilligungsbehörde vorgelegt worden ist. Die Bewilligungsbehörde hat unverzüglich das Vorhaben auf die vertraglichen Vereinbarungen hin zu prüfen und dem Antragsteller sowie der Bauaufsichtsbehörde das Ergebnis ihrer Feststellungen bekanntzugeben.

Falls daraufhin der bereits von der Bauaufsichtsbehörde geprüfte Bauantrag zurückgenommen wird, ist eine nach § 7 Abs. 2 AVwGebO NW zu bestimmende Gebühr zu erheben.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 1058.

2370

Wohnungsbauprogramm 1965;

- hier: a) Umwandlung von nachstelligen Wohnungsbaumitteln in Eigenkapitalbeihilfen
b) Umwandlung von Eigenkapitalbeihilfen in nachstelligen Wohnungsbaumittel
c) Änderung von Weisungen des Runderlasses vom 20. 12. 1961 (SMBl. NW. 2370)

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 23. 7. 1965 — III A 4 — 4.022 —
3073/65**1. Umwandlung von nachstelligen Wohnungsbaumitteln
in Eigenkapitalbeihilfen**

Anträgen auf Umwandlung von zugeteilten Mitteln, die zur nachstelligen Finanzierung von Bauvorhaben bestimmt sind, in Eigenkapitalbeihilfen kann ich nicht entsprechen.

Soweit mir solche Anträge vorliegen, betrachte ich sie als gegenstandslos; von der Vorlage weiterer Anträge ist abzusehen.

Für die Spitzenfinanzierung sind von mir über die im Landeshaushalt vorgesehenen 20 Mio DM hinaus weitere 40 Mio DM bereitgestellt worden. Eine Erhöhung dieses Betrages ist im Interesse der Aufrechterhaltung des Bauvolumens des Landes und Ihres Bewilligungsbereiches nicht möglich.

Soweit vorliegende Anträge wider Erwarten nicht umfinanziert werden können, sind sie als nicht bewilligungsreif zu betrachten; sie sind daher in die Verplanung der zugeteilten Mittel nicht einzubeziehen.

**2. Umwandlung von Eigenkapitalbeihilfen in nachstelligen
Wohnungsbaumittel**

Soweit mir von Bewilligungsbehörden Anträge auf Umwandlung von Eigenkapitalbeihilfen in nachstelligen Wohnungsbaumittel der Pos.Nrn. 1.01, 1.05 oder anderer vorgelegt werden, werde ich ihnen entsprechen.

**3. Änderung von Bestimmungen des Runderlasses vom
20. 12. 1961**

a) Die Bestimmung der Nr. 4 Abs. 3 Satz 1 d. RdErl. v. 20. 12. 1961 erhält folgende neue Fassung:

„Wird der Widerruf, die Aufhebung oder die Änderung **nicht** im gleichen Kalenderjahr rückgängig gemacht, in dem der Widerrufs-, Aufhebungs- oder Änderungsbescheid erteilt worden ist, sondern erst in einem **späteren** Kalenderjahr, so tritt der betroffene Bewilligungsbescheid in der ursprünglichen Höhe und zu den sonstigen Bedingungen wieder in Kraft.“

- b) Die Bestimmung der Nr. 4 d. RdErl. v. 20. 12. 1961 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Wird der Widerruf, die Aufhebung oder die Änderung im **gleichen** Kalenderjahr rückgängig gemacht, in dem der Widerrufs-, Aufhebungs- oder Änderungsbescheid erteilt worden ist, so tritt der betroffene Bewilligungsbescheid in der ursprünglichen Höhe und zu den sonstigen gleichfalls wieder in Kraft. Die Buchungen, die auf Grund des Widerrufs, der Aufhebung oder der Änderung erfolgt sind, sind jedoch in diesem Falle rückgängig zu machen (Storno). Die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen ist von der Rückgängigmachung des Widerrufs, des Aufhebungs- oder des Änderungsbescheides durch Übersendung eines besonderen Buchungsbeleges (Stornobuchung) gemäß Muster Anlage 3 zu unterrichten, dem eine Ausfertigung und eine Abschrift des Aufhebungs- oder Änderungsbescheides beizufügen ist. Die Bestimmung der Nr. 5 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden. Vordrucke für die ‚Stornobuchung‘ werden den Bewilligungsbehörden von der Wohnungsbauförderungsanstalt zur Verfügung gestellt.“

ge 3

- c) Die Bestimmung der Nr. 5 d. RdErl. v. 20. 12. 1961 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Widerrufs-, Aufhebungs- oder Änderungsbescheide dürfen aus buchungstechnischen Gründen nur in der Zeit vom 2. 1. bis zum 30. 11. eines jeden Jahres ausgestellt werden. Sie sind der Wohnungsbauförderungsanstalt bis zum 15. 12. eines jeden Jahres vorzulegen. Bescheide, die bei der Wohnungsbauförderungsanstalt erst nach dem 15. 12. eines jeden Jahres eingehen, werden den Bewilligungsbehörden durch die Wohnungsbauförderungsanstalt zurückgesandt; sie sind im folgenden Kalenderjahr mit neuer Nummer wieder vorzulegen.“

T.

- d) In der Bestimmung der Nr. 7 d. RdErl. v. 20. 12. 1961 erhält der Satz 2 folgende neue Fassung:

„Freigewordene Beträge werden den Bewilligungsbehörden **nicht** wieder zugeteilt.“

Das Muster Anlage 3 (Stornobuchung) zum RdErl. v. 20. 12. 1961 ist diesem RdErl. beigelegt.

- Bezug: a) RdErl. v. 5. 2. 1965 (SMBl. NW. 2370)
b) RdErl. v. 20. 12. 1961 (SMBl. NW. 2370)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden im öffentlich
geförderten sozialen Wohnungsbau —.

611162

**Genehmigung der Realsteuerhebesätze
der Gemeinden und Zustimmung zur Erhebung
der Lohnsummensteuer**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 7. 1965 —
III B 1 — 4 140 — 6456/65

In dem RdErl. v. 1. 9. 1959 (SMBL. NW. 611162) wird in Abschnitt A — Genehmigung der Realsteuerhebesätze — Buchstabe 1 Satz 1 gestrichen.

An die Gemeinden
und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1965 S. 1061.

71290

**Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft;
hier: Verbesserungsprogramm für Erzsinteranlagen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 8. 1965 —
III B 4 — 8851.5 — (III Nr. 33/65)

1. Nach Nr. 3.05 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TAL) darf die Staubemission der Erzsinteranlagen 150 mg/Nm³ — in Ausnahmefällen 300 mg/Nm³ — nicht überschreiten. Weitergehende Anforderungen hinsichtlich des Standes der Technik ergeben sich weder aus Nr. 2.211 a noch aus Nr. 2.331 TAL. Den Anforderungen nach Nr. 3.05 TAL entsprechen bisher nur wenige neuzeitliche mit Elektrofiltern ausgerüstete Anlagen.

2. Für die Erzsinteranlagen sind daher Verbesserungsprogramme unter Beachtung der Nr. 1 d. RdErl. v. 21. 9. 1964 (SMBL. NW. 7130) aufzustellen und durchzuführen. Hierbei ist folgendes zu fordern:

- a) Band- und Raumentstaubung (Fördermittel, Siebe, Rutschen und dgl.) mit einer Begrenzung des Staubauswurfs auf 150 mg/Nm³;
- b) Verringerung der Staubeentwicklung beim Verladen und Lagern der feinkörnigen Einsatzstoffe durch Benetzung in geeigneter Weise (s. Forschungsbericht „Das Benetzen von Stäuben und Feinerzen zur Verringerung der Staubbelaastigung beim Umschlagen“ in der Zeitschrift „Staub“ 1965, S. 218).

Ferner sind die Schornsteine der Erzsinteranlagen daraufhin zu überprüfen, ob ihre Höhe den Vorschriften der Nr. 2.6 TAL entspricht. Ergibt sich, daß die Schornsteinhöhe zu niedrig ist, so ist die vorschrittmäßige Höhe oder eine Verminderung des SO₂-Auswurfs durch Begrenzung des Schwefelgehaltes des Einsatzes zu fordern.

3. Über die vereinbarten oder angeordneten Maßnahmen ist mir bis zum 31. 3. 1966 unter Vorlage von Durchschriften der Vereinbarungen oder Anordnungen zu berichten.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBL. NW. 1965 S. 1061.

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Öffentliche Bestellung eines Wirtschaftsprüfers

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 2. 8. 1965 — III/3 — 52 — 20

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) v. 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

Als Wirtschaftsprüfer ist öffentlich bestellt worden:

am 16. Juli 1965

Dipl.-Volkswirt Rolf S t a m m, Ratingen.

— MBL. NW. 1965 S. 1061.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Ministerium

die Ministerialräte Dr. E. Ehatt, Dr. B. Hugenroth, K. Michels, Dr. Fr. Schmitz, H. Vohs, H.-J. Weiland, W. Wittekind, Dr. K. Zitzmann, Oberlandforstmeister L. Hogrebe zu Leitenden Ministerialräten;

die Regierungsdirektoren Dr. J. Deselaers, K. Harter, Dr. L. Hepp, R. Isselstein, Dr. P. Kaiser, B. Klempert, W. Scheerer, F.-J. Schmitz, die Regierungsbaudirektoren G. Häringer, E.-W. Kau, A. Keil zu Ministerialräten;

Landforstmeister H. Espenkötter zum Oberlandforstmeister;

die Oberregierungsräte H. Claßen, G. Cohors-Fresenborg, A. Glindemann, G. Käseberg, Dr. H. Klauth, Dr. K. Panse, Dr. K. H. Pütz, Dr. H. Reichelt, Dr. K.-O. Trahms zu Regierungsdirektoren;

Oberregierungs- und -baurat F. Sander, die Oberregierungsbauräte E. P. Schmitter, W. Schmitz zu Regierungsbaudirektoren;

die Regierungsräte Dr. L. Pielow, Dr. M. Czychowski, D. Engelhardt zu Oberregierungsräten;

Bezirksregierung Arnsberg

Regierungs- und Veterinärarzt Dr. med. vet. G. Jacobi zum Oberregierungs- und -veterinärarzt;

Bezirksregierung Detmold

Oberregierungs- und -veterinärarzt Dr. med. vet. E. Martens zum Regierungsveterinärarzt;

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Bonn

Regierungsveterinärarzt Dr. med. vet. H.-D. Scholz zum Oberregierungsveterinärarzt;

Regierungsveterinärassessorin Dr. med. vet. B. Kleine zur Regierungsveterinärärztin;

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Krefeld

Regierungsveterinärarzt Dr. med. vet. H. Klein zum Oberregierungsveterinärarzt;

Regierungsveterinärassessor Dr. med. vet. H.-J. Bieneniek zum Regierungsveterinärarzt;

Regierungsveterinärassessor Dr. med. vet. K.-F. Reiffer zum Regierungsveterinärarzt;

Staatl. Forstamt Hürtgen

Forstmeister H. J. Komp zum Oberforstmeister;

Staatl. Forstamt Ville

Forstmeister H. Merle zum Oberforstmeister;

Amt für Flurbereinigung und Siedlung Mönchengladbach

Regierungsassessor J. Schäfermeyer zum Regierungsrat;

Amt für Flurbereinigung und Siedlung Waldbröl

Regierungsrat F. C. Freiherr von Graes zum Oberregierungsrat.

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsveterinärarzt Dr. med. vet. F. Schulte vom Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Bonn zum Bundesministerium für Gesundheitswesen in Bad Godesberg;

Regierungsveterinärarzt Dr. med. vet. W. Munker vom Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Krefeld zum Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Münster.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerium

Ministerialrat A. Keil;

Wasserwirtschaftsamt Münster

Oberregierungsbaurat L. Roenspieß;

Amt für Flurbereinigung und Siedlung Aachen

Oberregierungsvermessungsrat B. Rölike;

Amt für Flurbereinigung und Siedlung Waldbröl

Oberregierungsrat R. Wiest.

Es ist ausgeschieden:

Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf

Regierungsdirektor O. Helbing nach Ernennung zum Senatspräsidenten und Vorsitzenden des Flurbereinigungsgerichts beim Oberverwaltungsgericht in Münster.

Es sind verstorben:

Staatl. Forstamt Hürtgen

Oberforstmeister H. J. Komp;

Staatl. Forstamt Ville

Oberforstmeister H. Merle.

— MBl. NW. 1965 S. 1061.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.